

99018098001000, 99018098001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin / Altenpfleger beantragen

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383505894/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018098001000, 99018098001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin / Altenpfleger beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Altenpflegerin, Altenpfleger, Führen, Berufsbezeichnung, Führung, Erlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_4.html
Teaser	Sie möchten eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin / Altenpfleger beantragen?
Volltext	Es werden die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin / Altenpfleger erteilt.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Geeignetheit (nicht älter als drei Monate), • Führungszeugnis nach § 30 (4) des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als drei Monate), • Zuverlässigkeitserklärung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden, • Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig

Modul	Sachverhalt
	<p>gemacht, aus dem sich eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet, • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	Gebühr: 80€
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihren Antrag über das Online-Formular bei der zuständigen Behörde ein und laden gegebenenfalls die erforderlichen Dokumente hoch, • Die Erlaubnis wird ausgestellt, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)
Frist	Die Berufsbezeichnung darf erst nach erfolgter Erlaubnis geführt werden.
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p>In Hessen ist die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger staatlich geregelt. Zu den Aufgaben des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege gehören die staatliche Anerkennung und die Aufsicht über die hessischen Ausbildungseinrichtungen für die Ausbildung in der Altenpflege.</p> <p>https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/pflegerische-berufe/altenpflegerin-und-altenpfleger/beschreibung/</p> <p>https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/pflegerische-berufe/altenpflegerin-und-altenpfleger/beschreibung/</p>
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin / Altenpfleger beantragen • Die Berufsbezeichnung Altenpflegerin / Altenpfleger darf nur nach einer Erlaubnis geführt werden. • Zuständig ist das Hessische Landesamt für

Modul	Sachverhalt
	Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin / Altenpfleger beantragen, Apply for permission to use the professional title of geriatric nurse